



Reglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiden

Von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Heiden gestützt auf Art. 45 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 30. April 2006

Vom Kirchenrat genehmigt am 29. Juni 2006 und am 26.4.2026

A) Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Heiden und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Heiden organisiert sich als Kirchgemeinde mit brieflicher Abstimmung.¹

Art. 3 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- ¹ die Gesamtheit der Stimmberechtigten;²,
- ² die Kirchenvorsteherschaft,
- ³ die Geschäftsprüfungskommission.

B) Die Stimmberechtigten³

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde.⁴

² 5

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen über die folgenden Sachgeschäfte:⁶

- a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft;
- c) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss;

¹ Geändert am 26.04.2026

² Geändert am 26.04.2026

³ Geändert am 26.04.2026

⁴ Geändert am 26.04.2026

⁵ Gelöscht am 26.04.2026

⁶ Geändert am 26.04.2026

- d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde, insbesondere über:
 - 1. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen,
 - 2. unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen, vgl. Art. 16, Abs. 2.
- e) Initiativbegehren;
- f) Unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft, vgl. Art. 16, Abs. 2: Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben;
- g) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode;
- h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind.

² Die Stimmberechtigten wählen:

- a) ⁷
- b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen.
- c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- d) die Synodalen.

e) ⁸

^{3 9}

Art. 6 Zeitpunkt

¹ In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine briefliche Abstimmung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft sowie über den Voranschlag des laufenden und den Steuerfuss des kommenden Jahres beschlossen und Wahlen durchgeführt werden.¹⁰

² Weitere briefliche Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 21 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.¹¹

⁷ Gelöscht am 26.04.2026

⁸ Gelöscht am 26.04.2026

⁹ Gelöscht am 26.04.2026

¹⁰ Geändert am 26.04.2026

¹¹ Geändert am 26.04.2026

Art. 7 Anordnung

- ¹ Briefliche Abstimmungen und Wahlen werden von der Kirchenvorsteherschaft angeordnet.¹²
- ² Die briefliche Abstimmung ist öffentlich bekannt zu geben, und das Abstimmungsmaterial muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung bei den Stimmberechtigten sein.¹³
- ³ Das Abstimmungsmaterial umfasst die Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht, sowie Stimmzettel, Stimmausweis und Stimmkuvert.¹⁴
- ⁴ Zwischen dem Bekanntmachen der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte und dem Termin der brieflichen Abstimmung ist eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.¹⁵

Art. 8¹⁶

Art. 8^{bis} Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement politische Rechte.¹⁷

Art. 9¹⁸

Art. 10¹⁹

Art. 11²⁰

Art. 12 Protokoll

- ¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro nach den Bestimmungen des Reglements politische Rechte ein Protokoll.²¹

² ~~22~~

³ ~~23~~

Art. 13²⁴

¹² Geändert am 26.04.2026

¹³ Geändert am 26.04.2026

¹⁴ Geändert am 26.04.2026

¹⁵ Ergänzt am 26.04.2026

¹⁶ Gelöscht am 26.04.2026

¹⁷ Geändert am 26.04.2026

¹⁸ Gelöscht am 26.04.2026

¹⁹ Gelöscht am 26.04.2026

²⁰ Gelöscht am 26.04.2026

²¹ Geändert am 26.04.2026

²² Gelöscht am 26.04.2026

²³ Gelöscht am 26.04.2026

²⁴ Gelöscht am 26.04.2026

C) Initiativrecht

Art. 14 Gegenstand und Unterschriftenzahl²⁵

¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.²⁶

² Eine Initiative muss von wenigstens 21 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.

⁴ Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements politische Rechte.²⁷

D) Kirchenvorsteherschaft

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einer Finanzverantwortlichen oder einem Finanzverantwortlichen und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist²⁸

³ Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten selbst. Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.

⁴ Für die Kirchgemeinde zeichnen bei wichtigen Dokumenten wie Verträgen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherschaft zu zweien, für die übrige Korrespondenz besteht Einzelunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin.

⁵ Die Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende für den Gemeindeaufbau verfügen innerhalb der Kirchenvorsteherschaft über eine beratende Stimme mit Antragsrecht.²⁹

⁶ Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung.

²⁵ Ergänzt am 26.04.2026

²⁶ Geändert am 26.04.2026

²⁷ Geändert am 26.04.2026

²⁸ Geändert am 25.04.2010

²⁹ Geändert am 27.04.2017

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

² Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindearbeit fest;
- b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus, ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden;
- c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen;
- d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen;
- e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht
- f) sie regelt die Freiwilligenarbeit und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden;
- g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste;
- h) sie legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest;
- i) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen;
- k) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder;
- l) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs, sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde;
- m) sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, sowie über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1 1/2 % des Steuerertrages des Vorjahres und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 1/2 % der Vorjahressteuern;
- n) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
- o) sie bestimmt die Revisionsstelle;
- p) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden;

³ Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Kommissionen einsetzen.

⁴ Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Mitglieder des Zählbüros.³⁰

³⁰ Ergänzt am 26.04.2026

E) Ortskonvent

Art. 17

¹ Die Angestellten der Kirchgemeinde können sich zu einem Ortskonvent zusammenschliessen. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft und hat das Recht, ihr Anträge zu stellen.

² Der Ortskonvent konstituiert sich selbst.

F) Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Konstituierung und Sitzungen

¹ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

² Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sowie die Rechnungsführung. Sie ist Revisionsstelle.

² Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.

³ Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.³¹

G) Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt

¹ Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt in der Regel am 1. Juni an.³²

² Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.³³

Art. 21 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

¹ Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

² Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

³¹ Geändert am 26.04.2026

³² Geändert am 26.04.2026

³³ Ergänzt am 26.04.2026

Art. 22 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe (~~Art. 31, Abs. 1 KO~~) ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.

² Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist die Appenzeller Zeitung.

Art. 23 Beschwerden

¹ Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

H) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2006 in Kraft.

² Es ersetzt das Kirchgemeindereglement vom 19. Februar 1986.